



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hagen Kohl (AfD)

Strafhaftvollstreckung von ausländischen Personen in ihren Heimatländern 2019

Kleine Anfrage - **KA 7/3885**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt verbüßen auch Gefangene mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit Freiheitsstrafen. Vor dem Hintergrund des Auslastungsgrades in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt und in Anbetracht der mit der Haft verbundenen Kosten sowie im Sinne einer besseren Resozialisierung der Betroffenen stellt sich die Frage, inwiefern das Instrument der Haftvollziehung in den Heimatländern der betreffenden Personen genutzt wird beziehungsweise verstärkt genutzt werden sollte.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Wie viele Haftplätze waren zum 31. März 2020 in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt vorhanden? Wie viele dieser Haftplätze waren belegt? Wie hoch war der prozentuale Auslastungsgrad?**

Am 31.03.2020 waren insgesamt 1.921 Haftplätze vorhanden (einschließlich 18 Plätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung). Davon waren 1.678 Haftplätze belegt. Dies entspricht einer Auslastung von 87,35 Prozent.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 27.08.2020)

2. Wie viele der Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt waren zum 31. März 2020 mit nichtdeutschen Staatsangehörigen welcher Nationalität belegt? Wie hoch war insgesamt und je Nationalität der prozentuale Anteil nichtdeutscher Staatsangehöriger an der Gesamtzahl der Gefangenen?

Die Angaben bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Insgesamt waren am Stichtag 31.03.2020 von 1.678 Gefangenen 242 nichtdeutsche Gefangene in den Anstalten des Landes untergebracht. Dies entspricht einem Anteil von 14,42 %.

	Nationalität	Anzahl	Anteil am Gefangenenbestand
1	Afghanistan	13	5,37
2	Albanien	16	6,61
3	Algerien	2	0,83
4	Angola	2	0,83
5	Aserbaidshan	2	0,83
6	Belarus (Weißrußland)	2	0,83
7	Benin	2	0,83
8	Bosnien und Herzegowina	3	1,24
9	Burkina Faso	1	0,41
10	Cote d' Ivoire (Elf.b.k)	2	0,83
11	Eritrea	10	4,13
12	Frankreich	1	0,41
13	Gambia	1	0,41
14	Georgien (Grusinien)	4	1,65
15	Ghana	1	0,41
16	Guinea-Bissau	15	6,20
17	Indien	6	2,48
18	Irak	6	2,48
19	Iran, Islamische Republik	10	4,13
20	Italien	2	0,83
21	Kosovo	6	2,48
22	Kroatien	2	0,83
23	Lettland	1	0,41
24	Libanon	1	0,41
25	Litauen	3	1,24
26	Mali	4	1,65
27	Marokko	4	1,65
28	Moldau, Republik (Moldawien)	4	1,65
29	Montenegro	1	0,41
30	Niederlande	1	0,41
31	Niger	7	2,89
32	Nigeria	2	0,83
33	Nordmazedonien	2	0,83
34	Pakistan	1	0,41
35	Polen	21	8,68
36	Portugal	1	0,41
37	Rumänien	6	2,48
38	Russland, Russische Föderation	7	2,89
39	Senegal	1	0,41
40	Serbien	8	3,31
41	Slowakei	1	0,41

	Nationalität	Anzahl	Anteil am Gefangenbestand
42	Somalia	3	1,24
43	Spanien	1	0,41
44	Sudan	1	0,41
45	Syrien, Arab. Rep.	36	14,88
46	Tschechische Rep.	2	0,83
47	Türkei	3	1,24
48	Ukraine	4	1,65
49	Ungarn	1	0,41
50	Vietnam	3	1,24
51	ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit/ ungeklärt	3	1,24

3. Wie viele Personen waren insgesamt im Jahr 2019 in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt inhaftiert? Wie viele dieser Personen waren nichtdeutsche Staatsangehörige welcher Nationalität? Wie hoch war insgesamt und je Nationalität der prozentuale Anteil nichtdeutscher Staatsangehöriger an der Gesamtzahl der Gefangenen im Jahr 2019?

Im Jahr 2019 waren im Justizvollzug des Landes insgesamt 3.838 Personen inhaftiert. Das Merkmal der Nationalität wird bei der Ermittlung dieser Kennzahl nicht erhoben. Zum Stichtag 31.03.2019 waren von insgesamt 1.768 Gefangenen 238 nichtdeutsche Gefangene in den Anstalten des Landes untergebracht. Dies entspricht einem Anteil von 13,46 %. Die Angaben zu den Nationalitäten im Justizvollzug des Landes bitte ich, der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Nationalität	Anzahl	Anteil am Gefangenbestand
1	Afghanistan	14	5,88
2	Albanien	16	6,72
3	Algerien	1	0,42
4	Angola	2	0,84
5	Aserbaidshan	2	0,84
6	Belarus (Weißrußland)	4	1,68
7	Benin	6	2,52
8	Bosnien und Herzegowina	3	1,26
9	Bulgarien	1	0,42
10	Burkina Faso	5	2,10
11	Cote d' Ivoire (Elf.b.k)	1	0,42
12	Eritrea	6	2,52
13	Frankreich	1	0,42
14	Gambia	2	0,84
15	Georgien (Grusinien)	3	1,26
16	Ghana	2	0,84
17	Griechenland	1	0,42
18	Guinea	2	0,84
19	Guinea-Bissau	12	5,04
20	Indien	4	1,68
21	Irak	10	4,20
22	Iran, Islamische Republik	4	1,68
23	Italien	2	0,84
25	Kosovo	9	3,78

	Nationalität	Anzahl	Anteil am Gefangenbestand
26	Kroatien	1	0,42
27	Lettland	1	0,42
29	Liberia	1	0,42
30	Lybien	1	0,42
31	Litauen	4	1,68
32	Mali	6	2,52
33	Marokko	4	1,68
34	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	1	0,42
35	Moldau, Republik	1	0,42
36	Montenegro	2	0,84
37	Niederlande	1	0,42
38	Niger	4	1,68
39	Nigeria	3	1,26
40	Polen	18	7,56
41	Rumänien	11	4,62
42	Russland, Russische Föderation	6	2,52
43	Schweden	1	0,42
44	Senegal	1	0,42
45	Serbien	10	4,20
47	Somalia	4	1,68
48	Syrien, Arab. Rep.	24	10,08
49	Tschechische Rep.	3	1,26
50	Tunesien	2	0,84
51	Türkei	5	2,10
52	Ukraine	5	2,10
53	Vietnam	2	0,84
54	Ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit/ ungeklärt	3	1,26

4. In wie vielen Fällen wurde welche zuständige Staatsanwaltschaft tätig, um verurteilte Ausländer zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe in welches Heimatland zu überstellen?

Eine Vollstreckungshilfestatistik wird für Sachsen-Anhalt nicht geführt. Die Beantwortung der Frage ist nicht mit der gebotenen Genauigkeit möglich, da die Anzahl der durch die Staatsanwaltschaft in ihre Heimatländer überstellten Gefangenen nur aus der Erinnerung der damit befassten Staatsanwälte ermittelt werden kann. Bei insgesamt sehr geringen Fallzahlen würde bei dieser Vorgehensweise eine erhebliche Fehlerquote in Kauf genommen.

5. In wie vielen Fällen wurden auf der Grundlage welcher Rechtsnorm verurteilte ausländische Straftäter zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe an ihr Heimatland überstellt? Bitte jeweils das Heimatland, die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat, die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe sowie die Reststrafe zum Zeitpunkt der Beendigung der Haft in Sachsen-Anhalt angeben.

Auf die Beantwortung der Frage 5 der Kleinen Anfrage KA 7/2294 wird verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Fälle für das Jahr 2019 nur im einstelligen Bereich liegt.

- 6. In wie vielen Fällen war die Überstellung von verurteilten ausländischen Straftätern zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe an ihr Heimatland aus welchen Gründen gescheitert? Bitte jeweils das Heimatland, die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat sowie die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe angeben.**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Es wird ebenso keine Statistik für gescheiterte Überstellungsverfahren geführt. Der Generalstaatsanwalt hat jedoch allgemein berichtet, dass die Schwierigkeiten in diesen Fällen daraus resultieren, dass die meisten Verurteilten keinerlei Interesse an einer Überstellung haben und das Heimatland des Verurteilten eine Kooperation verweigert. Gründe, die zu einem Scheitern der Abgabe des Verurteilten führen, sind daneben Zweifel an der Staatsangehörigkeit, Abschiebungshindernisse oder die Haftbedingungen im Zielland.

Eine Abgabe der Vollstreckung kommt oftmals schon wegen der Kürze der zu vollstreckenden Strafe im Vergleich zur Dauer des Abgabeverfahrens nicht in Betracht.

- 7. Laut Antwort der Landesregierung auf Frage 8 der KA 7/2294 (Drs. 7/4163) gibt es in Sachsen-Anhalt für Überstellungen zwecks Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Heimatland eines verurteilten Ausländers keine Richtlinie oder Verwaltungsvorschrift. Hält es die Landesregierung vor dem Hintergrund der Anzahl von Überstellungen ausländischer Strafhaftgefangener an ihr Heimatland und der Anzahl ausländischer Gefangener in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt nunmehr für geboten, entsprechende Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die Staatsanwaltschaften für das Verfahren zur Überstellungen eines ausländischen Strafhaftgefangenen an sein Heimatland zu sensibilisieren? Wenn nein, warum wird kein Bedarf an einer solchen Richtlinie gesehen? Auf welche Weise wurden die Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 wie oft auf die Möglichkeit der Überstellung von ausländischen Strafhaftgefangenen hingewiesen beziehungsweise darüber informiert?**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Überstellung verurteilter Personen zur weiteren Strafvollstreckung in ihrem Heimatland bzw. der Abgabe der Strafvollstreckung an das Heimatland sind die §§ 71 und 85 ff. IRG sowie der Rahmenbeschluss des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (RB - Freiheitsstrafen). Weitergehende Richtlinien sind insoweit nicht erforderlich. Die Fallzahlen sind generell gering. Einer „Sensibilisierung“ der Staatsanwaltschaften bedarf es nicht, da dort die Kenntnis von der Möglichkeit der Überstellung von Strafgefangenen in ihr Heimatland vorhanden ist.

8. Wie groß ist der zeitliche Aufwand für die Staatsanwaltschaft, um ein Überstellungsverfahren einzuleiten beziehungsweise durchzuführen?

Der zeitliche Aufwand für die Staatsanwaltschaften ist generell sehr groß. Eine Abgabe der Strafvollstreckung kommt nur bei längeren Freiheitsstrafen in Betracht. Folgende Fallgruppen eines möglichen Überstellungsverfahrens sind zu unterscheiden:

- Rechtsgrundlage Rahmenbeschluss 2008/909/JI, möglich mit oder ohne Zustimmung des/der Verurteilten;
- Rechtsgrundlage ZP-ÜberstÜbk, möglich mit oder ohne Zustimmung des/der Verurteilten;
- Rechtsgrundlage ÜberstÜbk, möglich nur mit Zustimmung des/der Verurteilten;
- vertragslos, möglich nur mit Zustimmung des/der Verurteilten.

Auch bei einem Antrag des/der Verurteilten, der im Übrigen nur selten gestellt wird, sind verschiedene Verfahrensschritte im In- und Ausland erforderlich. Selbst im Idealfall (Geltung Rahmenbeschluss sowie Antrag/Zustimmung des/der Verurteilten) sind zumindest folgende Schritte erforderlich:

- eigene Prüfung der Zulässigkeit und eventueller Hindernisse durch sonstige Verfahren:
- richterliche Anhörung des/der Verurteilten, ggf. unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistands (§ 85 Abs.2 Nr.1 IRG);
- Fertigung und Übersetzung der erforderlichen Bescheinigung und - je nach Vollstreckungsstaat - weiterer Unterlagen;
- Stellung des Ersuchens an den Vollstreckungsstaat;
- nochmalige Unterrichtung des/der Verurteilten über Stellung des Ersuchens (§ 85 Abs. 3 Satz 1 IRG);
- gerichtliches Verfahren im Vollstreckungsstaat mit Rechtsmittelmöglichkeit und ggf. Nachforderung von Auskünften und Unterlagen;
- Organisation der Überstellung.

Sofern eine Überstellung formal möglich ist und reibungslos funktioniert, ist ein erfolgreicher Abschluss frühestens nach ca. 9 Monaten realistisch. Ohne Zustimmung des/der Verurteilten kann nur in ein EU-Land und in eines der im Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen (ZP-ÜberstÜbk) genannten sonstigen europäischen Staaten überstellt werden, sofern eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt. Zudem muss das zuständige Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Überstellung entscheiden (§ 85 Abs.2 Nr. 2 IRG oder § 71 Abs.4 IRG).

Ein Überstellungsverfahren kann im Übrigen erst nach Rechtskraft der Verurteilung eingeleitet werden. Zu diesem Zeitpunkt ist oftmals bereits ein erheblicher Teil der Strafe durch Anrechnung von Untersuchungshaft als vollstreckt anzusehen, weshalb angesichts der obigen Hinweise zur Verfahrensdauer die Verhältnismäßigkeit fraglich sein kann. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass eine vorzeitige Entlassung in Betracht kommen kann und eine auf Straffälligkeit basierende Ausweisungsentscheidung ebenfalls erst nach Rechtskraft getroffen wird.